

Geht an

Einlieferer von Münzen bei der SNB

Zürich/Bern, 13. Mai 2019

Bereich Bargeld

Stand vom 1. März 2022

Münzeinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab dem 1. März 2022 und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt gestützt auf das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, Art. 5 Abs. 2) sowie der Münzverordnung (MünzV) Bestimmungen für Münzeinlieferungen.

Bei Bargeldeinlieferungen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Annahmeverweigerung und/oder verspäteten Gutschrift des Gegenwerts auf dem Girokonto führen. Bei ausserordentlichen Bargeldeinlieferungen können, gestützt auf die Bestimmungen des WZG (Art. 5 Abs. 2), zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

Sämtliche Einlieferungsbestimmungen gelten auch für Rückschübe von Geldern aus einem Bargelddepot an die SNB (Ausnahme: Ziffer 1.3. Gutschrift).

Weitere Bestimmungen sowie Einzelheiten zu den Einlieferungen werden in Merkblättern geregelt ([«Merkblatt zum Umtausch von abgenutzten und ausser Kurs gesetzten Münzen»](#) und [«Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen»](#)).

Abschnitt A: Münzeinlieferungen durch Girokontoinhaber

1. Rahmenbedingungen für Münzeinlieferungen

1.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für regelmässige Einlieferungen von Umlaufmünzen und deren Gutschrift ist der Besitz eines Girokontos bei der SNB. Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen auf eigene Gefahr und Kosten auch durch Dritte durchführen lassen. Solche sind nur dann zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln. Der Einzahler hat der SNB den Beizug eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen.

1.2. Bordereaus für Einlieferungen

Die SNB stellt für Einzahlungen bzw. Rückschübe je ein Bordereau zur Verfügung, welches sowohl in elektronisch bearbeitbarer Form (ausfüllbares PDF-Dokument), als auch in Papierform vorliegt. Es ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma/Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Gutzuschreibende Kontonummer (durch die SNB geführtes Girokonto)
- Spezifikation/Anzahl der einzuliefernden Werte; getrennt nach
 - Münzen (zirkulationsfähige Münzen: je Stückelung)
 - diverse andere Münzen (Gedenkmünzen, Silbermünzen: je Stückelung)
- Ort, Datum und Unterschrift des Girokontoinhabers
- *bei Depottransaktionen zusätzlich:*
 - *Transaktionsart*
 - *Bezeichnung des Depots*
 - *SNB Kassenstelle*

1.3. Gutschrift

Die Gutschrift des Gegenwerts der eingereichten Werte auf dem Konto des Einreichers erfolgt grundsätzlich gleichentags nach abgeschlossener Grobkontrolle. Die Gutschrift umfasst den Betrag gemäss Einlieferungsbordereau (vorbehältlich Einlieferungsdifferenzen gemäss Ziffer 1.4.).

Die Buchungsbelege (Gutschrift) werden dem Einreicher per Post oder via Bote zugestellt.

1.4. Einlieferungsdivergenzen bei Grobkontrolle

Sollten bei der Grobkontrolle Differenzen festgestellt werden, so werden diese mit einer separaten Transaktion demselben Konto umgehend belastet oder zusätzlich gutgeschrieben. Die SNB informiert den Einreicher zeitgleich über die festgestellte Differenz.

In Ausnahmefällen ist auch eine direkte Kürzung des Gutschriftbetrages möglich, falls der Einlieferer die Differenz vor der Grobkontrolle durch die SNB feststellt und diese telefonisch mitteilt (bzw. Gutschrift bei Plusdifferenz).

Die entsprechenden Buchungsbelege werden dem Einreicher per Post oder via Bote zugestellt.

Bei Einlieferungsdivergenzen im Zusammenhang mit Depottransaktionen muss das Rückschubformular neu ausgestellt werden.

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Münzeinlieferungen

2.1. Grundlagen

Einlieferungen von Münzen müssen pro Sendung physisch unterteilt sein in:

- zirkulationsfähige Münzen
- abgenutzte Münzen
- beschädigte Münzen (insofern diese die Bedingungen von Art. 6 MünzV erfüllen)
- Silbermünzen
- Gedenkmünzen

Grundsätzlich gilt für alle Münzeinlieferungen: Die Münzen sind immer separat nach Stückelungen getrennt einzuliefern. Die Stückelungseinheiten (CHF 0.05 bis 5.-) sowie die Anzahl Stück müssen auf der Verpackung ersichtlich sein.

Beschädigte Münzen müssen zum Inkasso eingereicht werden (gemäss Abschnitt C). Inkassogesuche können, physisch getrennt mit aussenliegenden Dokumenten, zusammen mit einer regulären Sendung eingereicht werden.

2.2. Mindestmengen für Einlieferungen

Für Einlieferungen gelten folgende Mindestmengen:

2.2.1. Zirkulationsfähige Münzen

- CHF 0.05 bis 5.-: karton- und/oder palettenweise.

Die SNB kann kleinere Mindestmengen zulassen.

2.2.2. Abgenutzte Münzen

Abgenutzte Münzen sind nach Stückelung separat, lose (ungerollt) in einem Safebag einzuliefern. Jeder Safebag ist mit dem Namen des Einlieferers, der Stückelung, der Anzahl Münzen und dem Wert zu beschriften.

Die Gebindeeinheiten beinhalten mindestens 50 Stück, oder ein Vielfaches (100, 150 usw.) davon.

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

<u>Stückelung</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.-	500 Stück
2.-	1'000 Stück
1.-	2'000 Stück
0.50	4'000 Stück
0.20	2'000 Stück
0.10	2'000 Stück
0.05	4'000 Stück

Die SNB kann andere Gebindeeinheiten zulassen.

2.2.3. Silbermünzen

Silbermünzen zu CHF 0.50 / 1.- / 2.- / 5.- können einzeln, nach Stückelung separat und lose (ungerollt) in einem Safebag abgeliefert werden.

Jeder Safebag ist mit dem Namen des Einlieferers, der Stückelung, der Anzahl Münzen und dem Wert zu beschriften.

Die Silbermünzen haben folgende Jahrgänge:

- CHF 0.50 bis 2.-: Jahrgänge bis 1967
- CHF 5.-: Jahrgänge bis 1967 und 1969

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

<u>Stückelung</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.-	500 Stück
2.-	1'000 Stück
1.-	2'000 Stück
0.50	4'000 Stück

2.2.4. Gedenkmünzen

Gedenkmünzen zu CHF 5.- / 10.- / 20.- / 50.- / 100.- / 250.- können einzeln, nach Stückelung separat und lose (ungerollt) in einem Safebag abgeliefert werden.

Jeder Safebag ist mit dem Namen des Einlieferers, der Stückelung, der Anzahl Münzen und dem Wert zu beschriften.

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

- CHF 5.-: 1'000 Stück
- Die Gedenkmünzen zu CHF 10.- / 20.- / 50.- / 100.- / 250.- können zu 500 Stück (Safebag) abgepackt werden.

2.3. Höchstmengen für Einlieferungen

Es gibt keine mengenmässige Einschränkung. Für grössere Einlieferungen muss vorgängig für die Abwicklung der Lieferung eine Fahrzeugschleusenbenutzung reserviert werden (bargeld@snb.ch).

2.4. Aufbereitung von Münzlieferungen

Die Münzen sind in folgende Einheiten aufzubereiten:

Rollenweise

- CHF 5.- : Rollen zu je 25 Stück / 50 Stück
- CHF 0.05 bis 2.- : Rollen zu je 50 Stück

Jede Münzrolle muss mit dem Namen des Einlieferers (Aufdruck oder Stempel) bezeichnet sein, damit Differenzen eindeutig zugeordnet werden können. Einlieferer dürfen Münzrollen von Dritten mit deren Beschriftung – ohne eigene Kennzeichnung – bei der SNB einliefern, sofern diese Drittkunden der SNB vorgängig gemeldet wurden. Festgestellte Differenzen werden dem Einzahler und nicht dem Drittkunden belastet.

Kartonweise

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Rollen</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.-	CHF 5'000.-	20/40 Rollen	1'000 Stück
2.-	CHF 2'000.-	20 Rollen	1'000 Stück
1.-	CHF 2'000.-	40 Rollen	2'000 Stück
0.50	CHF 2'000.-	80 Rollen	4'000 Stück
0.20	CHF 500.-	50 Rollen	2'500 Stück
0.10	CHF 250.-	50 Rollen	2'500 Stück
0.05	CHF 250.-	100 Rollen	5'000 Stück

Die Deckellaschen sollen mit Umreifungsband gebunden werden.

Palettenweise

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Kartons</u>	<u>Verpackung</u>
5.-	CHF 180'000.-	36 Kartons	2 Lagen à 18 Kartons
2.-	CHF 100'000.-	50 Kartons	2 Lagen à 25 Kartons
1.-	CHF 126'000.-	63 Kartons	3 Lagen à 21 Kartons
0.50	CHF 128'000.-	64 Kartons	4 Lagen à 16 Kartons
0.20	CHF 30'000.-	60 Kartons	3 Lagen à 20 Kartons
0.10	CHF 18'000.-	72 Kartons	3 Lagen à 24 Kartons
0.05	CHF 12'000.-	48 Kartons	3 Lagen à 16 Kartons

Die Münzpaletten sind mit Umreifungsband, zwei längs und zwei quer übers Kreuz, zu binden.

2.5. Einlieferungsdifferenzen bei Verarbeitung

Werden Differenzen (fehlende oder zu viel eingelieferte Münzen), Fälschungen oder Fremdwährungsmünzen während der Verarbeitung bei der SNB festgestellt, so wird das Girokonto des Einlieferers entsprechend belastet (Minusdifferenz) oder gutgeschrieben (Plusdifferenz).

2.6. Verifikationsdauer

Die Verifikationsdauer für Münzen richtet sich nach der eingelieferten Menge.

Abschnitt B: Münzeinlieferungen durch Laufkunden

Die SNB leistet Ersatz für abgenutzte, ausser Kurs gesetzte oder beschädigte Münzen gemäss den Bedingungen der nachfolgenden Merkblätter:

- [«Merkblatt zum Umtausch von abgenutzten und ausser Kurs gesetzten Münzen»](#)
- [«Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen»](#)

Abschnitt C: Münzen zum Inkasso

3. Allgemeines

Beschädigte Münzen dürfen nicht als Einlieferung i.S. von Ziffer 2 abgegeben werden, sondern müssen zum Inkasso eingereicht werden. Siehe [«Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Münzen»](#). Die Münzen sind zusammen mit einem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen»](#) einzureichen.

Eine Gutschrift von Inkassomünzen erfolgt nach Prüfung durch die Fachstelle der SNB. Die Prüfung beschädigter Münzen kann mehrere Monate dauern. Gestützt auf Art. 6 Abs. 6 MünzV kann die SNB für ausserordentliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und Aufbereitung zur Prüfung von beschädigten Münzen ein Entgelt nach Zeitaufwand erheben und dieses vom zu vergütenden Nennwert abziehen.

Beschädigte Münzen müssen gemäss den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 MünzV eingereicht werden. Dabei müssen die Münzen gereinigt und deren Wert klar erkennbar sein. **Es dürfen hierzu keine gesundheitsgefährdende Mittel verwendet werden.**

Beschädigte Münzen sind nach Stückelung separat, lose (ungerollt) in einem Safebag einzuliefern. Jeder Safebag ist mit dem Namen des Einlieferers, der Stückelung, der Anzahl Münzen und dem Wert zu beschriften.

Die SNB retourniert keine Behältnisse. Diese müssten bei Bedarf bei der SNB Bern abgeholt werden.

4. Spezielles

Eingelieferte Münzen, welche die Bedingungen für beschädigte Münzen gemäss Art. 6 Abs. 3 MünzV nicht erfüllen, kann der Einreicher innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens, dass die Münzen durch die SNB nicht angenommen werden können, auf eigene Kosten zurücknehmen. Verzichtet der Einreicher darauf, so übergibt die SNB die eingelieferten Münzen der Eidgenössischen Münzstätte zur fachgerechten Entsorgung.